

Stadtwerke Tübingen GmbH • Eisenhutstraße 6 • 72072 Tübingen

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Recht und Versicherungen

per E-Mail: gbk@bnetza.de

Tübingen, 23.05.2025

GBK-25-02-1#1 vermiedene Netzentgelte; Stadtwerke Tübingen GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem im Betreff genannten Festlegungsverfahren nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Konsultation Stellung zu nehmen.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) sind ein kommunales Unternehmen der Daseinsvorsorge und bilden sämtliche Aufgaben eines Stadtwerks ab. Als sog. De-minimis-Unternehmen i.S.d. § 7 Abs. 2 EnWG sind die swt von der geplanten Festlegung sowohl als Betreiber eines Verteilnetzes mit mehr als 64.000 angeschlossenen Kunden als auch als Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen betroffen.

Die swt begrüßen das Ziel der Große Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA), die allgemeinen Netzentgelte der Stromletztverbraucher zu begrenzen.

Aus unserer Sicht wird dieses Ziel jedoch nicht mit der Abschaffung der sog. vermiedenen Netzentgelte erreicht. Die im Festlegungsverfahren von der BNetzA getroffene Annahme (Rn 34),

dass die in § 18 StromNEV zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, unzutreffend sei,

trifft zumindest auf das Netzgebiet der swt nicht zu.

Die dezentrale Einspeisung elektrischer Energie verursacht unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme elektrischer Energie aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Durch eine flexible, netzdienliche Fahrweise der im Verteilnetzgebiet angeschlossenen KWK-Anlagen ergibt sich für die Stromnetzkunden der swt ein Vorteil in Höhe von mindestens 1,5 Millionen Euro jährlich. Der zentrale Nutzen besteht darin, dass durch die Einspeisung Erzeugungsspitzen genutzt werden können und damit faktisch die Netzlastspitze gesenkt wird. So wird der Leistungsbezug aus dem vorgelagerten Netz möglichst gering gehalten.

Aktuell zahlen die swt in ihrer Funktion als Netzbetreiber etwa [REDACTED] an sog. vermiedenen Netzentgelten an die Betreiber der o.g. KWK-Anlagen. Würden diese KWK-Anlagen nicht mehr wie bisher einspeisen, entstünden stattdessen nach unseren Berechnungen Kosten in Höhe von rund [REDACTED]uro für den Leistungsbezug aus dem vorgelagerten Netz. Diese Kosten wären vollständig vom Netzbetrieb der swt an den vorgelagerten Netzbetreiber zu entrichten. Das bedeutet eine Mehrbelastung von konservativ geschätzt 1,6 Millionen Euro jährlich, die letztlich von den Netzkunden getragen werden müssten.

Der Vorschlag der BNetzA zur Abschaffung von vermiedenen Netzentgelten ist nicht neu. Der Bundesgesetzgeber hat sich im Jahr 2017 im Zuge des Netzentgeltmodernisierungsgesetz mit den vermiedenen Netzentgelten auseinandergesetzt. Das Ergebnis der schon damals langjährigen Diskussion war die ausdifferenzierte Regelung des § 120 EnWG mit einer Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für neu in Betrieb genommene Anlagen nach Ablauf einer ausreichenden Übergangsfrist, die gerade den Vertrauensschutz für Projekte zur Errichtung von Neuanlagen berücksichtigte, das Einfrieren der Höhe der vermiedenen Netznutzungsentgelte, um über die Netzdienlichkeit hinausgehende Mitnahmeeffekte zu verhindern, sowie die gestufte vollständige Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte gezielt für volatile Anlagen. Es war nach diesem Gesetzgebungsverfahren für betroffene Anlagenbetreiber in keiner Hinsicht ersichtlich, dass die Regelungen keinen Bestand haben würden. Vielmehr wurde das geschützte Vertrauen auf den Fortbestand der Entgelte für die dezentrale Einspeisung sogar erneut bestätigt, da im Gesetzgebungsverfahren eindeutig festgestellt wurde, dass diese weiterhin erforderlich, netzdienlich und effizienzfördernd sind.

Im Jahr 2022 befasste sich der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ erneut mit § 18 StromNEV. Der der Gesetzesinitiative zugrundeliegende Entwurf einer Formulierungshilfe der damaligen Bundesregierung sah dabei eine sofortige vollständige Streichung des § 18 StromNEV ab dem 01.01.2023 vor. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung wurde im weiteren parlamentarischen Verfahren nicht aufrechterhalten. Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie sprach sich dezidiert gegen die Abschaffung der Regelungen in § 120 EnWG und § 18 StromNEV aus. Als zentrales Argument wurde ein drohender Vertrauensverlust angeführt, insbesondere im Hinblick auf bereits getätigte Investitionen – etwa im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung – und deren langfristige Finanzierung. Die Beschlussempfehlung des Bundestages enthält ausdrücklich die Forderung an die Bundesregierung, „die Regelungen zu den „vermiedenen Netzentgelten“ (zu) erhalten, um einen Vertrauensverlust zu verhindern und beispielsweise eine nachträgliche Schlechterstellung für getätigte Investitionen in KWK-Anlagen und deren Finanzierung zu verhindern.“ (BT-Drs. 20/4915, S. 140). Infolgedessen wurde das Gesetz erneut ohne die ursprünglich vorgesehene Streichung des § 18 StromNEV verabschiedet (BGBl. I vom 20.12.2022).

Nach alledem kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass für Anlagenbetreiber kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der Regelungen seitens des Gesetzgebers bewirkt wurde. Der Gesetzgeber hat sich wiederholt und bewusst gegen einen weitergehenden Eingriff in die Rechtspositionen der Bestandsanlagenbetreiber entschieden und stattdessen das bestehende System durch gestufte, differenzierte Übergangsregelungen stabilisiert. Auch bei der wiederholten Festigung der bestehenden Rechtslage wurden Vertrauensschutzaspekte berücksichtigt.

Bei einem Wegfall vermiedener Netzentgelte würde ein wesentlicher Erlösbestandteil der Betreiber bestehender dezentraler Erzeugungsanlagen wegbrechen. Unter sonst gleichen Bedingungen verschlechtert sich somit die Wirtschaftlichkeit der dezentralen Erzeugungsanlagen entscheidend. Es erschüttert aber auch das Vertrauen potenzieller Investoren im Bereich der Wärmeerzeugung in langfristig verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen. Langfristige Investitionen brauchen einen stabilen Rahmen und die Wärmewende braucht eine Vielzahl von Investoren. Insoweit erweist die Bundesnetzagentur den Bemühungen um den Klimaschutz einen Bärendienst.

Dezentrale Erzeugungsanlagen sind in der Regel besser steuerbar als große Erzeuger, die in höhere Spannungsebenen einspeisen. Zukünftig ist auf Ebene des Stromverteilnetzes, schon allein bedingt durch die Wärme- und Verkehrswende, ein erheblicher Anstieg an Entnahmekapazität zu erwarten. Gleichzeitig werden auch zukünftig weitere volatile Erzeugungsanlagen an das Netz angeschlossen. Diese politisch gewollte und aus Gründen des Klimaschutzes notwendige Entwicklung stellt den Betrieb eines sicheren Verteilnetzes vor erheblichen Anforderungen. Dezentrale nicht-volatile, regelbare Erzeugungsanlagen können Lastspitzen vermeiden. Eine verbrauchsnahe dezentrale Einspeisung vermeidet damit faktisch auch Redispatch-Maßnahmen und somit auch die damit verbundenen Kosten. Das aktuelle Marktdesign setzt derzeit keine Anreize für nicht-volatile Stromerzeuger sowie Batteriespeicher, sich netzdienlich zu verhalten/optimieren. Es fehlen derzeit ausreichende marktliche Anreize, um diese Potenziale voll auszuschöpfen. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte verschärft diese Entwicklung noch.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte zu höheren Netzentgelten führt, sich negativ auf die Versorgungssicherheit auswirkt und den Vertrauensschutz in getroffene und mehrmals bestätigte gesetzliche Regelungen nicht berücksichtigt.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zu einem baldigen und sachgerechten Abschluss des Festlegungsverfahrens beigetragen zu haben und stehen selbstverständlich gerne für Rückfragen zu unserer Stellungnahme bereit.

Mit freundlichen Grüßen

